

Der Mäuseprozess am Gericht zu Glurns Anno Domini MDXIX

Manfred Schlapp

Verehrter Leser, geschätzte Leserin, erwarten Sie nicht, dass der Autor dieser Zeilen den lokalen Historikern ins Handwerk pfuscht! Diese braven Leute haben sich am Thema des legendären Glurnser Mäuseprozesses redlich abgearbeitet, mit dem Ziel, Licht in das Dunkel zu tragen, in das dieser Prozess gehüllt ist.

Gewürdigt sei jedoch Robert Winklers verdienstvolle Sammlung Vinschgauer Sagen, in der die Geschichte des Glurnser Mäuseprozesses breiten Raum einnimmt. Daraus ein Auszug:

»Am Freitag, den 21. Oktober 1519, erschien Simon Fliss aus Stilfs vor dem Glurnser Richter Wilhelm von Hasslingen und kündigte an, die Gemeinde Stilfs wolle gegen die Feld- oder Lutmäuse, die ihren Wiesen und Weiden viel Schaden zufügen, den Rechtsweg beschreiten. Der Richter nahm die Klage als berechtigt an und bestellte als Anwalt und Verteidiger für die geklagten Lutmäuse den Glurnser Bürger Hans Grienebner, als Anwalt und Klagevertreter für die Stilfser Minig Schwarz. Die erste Tagsatzung wurde auf den 26. Oktober festgesetzt. Nun darf man aber nicht glauben, dass damit das Verfahren erledigt gewesen und die armen Stilfser nunmehr den verruchten Mäusen mit Fug und Recht den Garaus machen konnten. Beileibe nicht! Das Verfahren zog sich wie ein richtiger Streitfall nach allen Regeln der damaligen Rechtswissenschaft mit Zeugenverhör, Klage und Antwort, Red und Widerred derart in die Länge, dass es erst am 2. Mai 1520 unter dem Richter Konrad Spergser und unter Beihilfe von zehn weiteren Rechtsprechern mit einem salomonischen Urteil sein Ende fand [...]«

Was sich seinerzeit in Glurns realiter abgespielt hat, vermag ich weder zu beurteilen noch zu ergründen. Ich betrachte die damaligen Ereignisse ohnehin nicht durch die Brille eines Historikers, sondern aus der Perspektive eines Philosophen mit literarischen Interessen. Für mich ist der Glurnser Mäuseprozess eine inspirierende Metapher, in der eine zeitlose Thematik sichtbar wird: Wie gehen die selbst ernannten Herren dieser Welt mit Lebewesen um, die keine eigene Stimme haben und die der Willkür der aufrecht gehenden Zweibeiner ausgeliefert sind?

Dass Tiere in die Mühlen der Justiz geraten, ist eine Rechtspraxis, die so alt ist wie die Geschichte des kodifizierten Rechts. Mit Vierbeinern, die zu »Straftätern« wurden, machte man – anders als in Glurns – fast ausnahmslos kurzen Prozess, und qualvoll sind die verurteilten Tiere hingerichtet worden.

Werfen wir einen exemplarischen Blick in das Mosaikgesetz. Das Buch Exodus befiehlt im 21. Kapitel, Vers 28: »Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau stößt, sodass sie sterben, muss das Rind gesteinigt werden.«

Machen wir von Moses einen Sprung in die Zeitgeschichte und gedenken wir zweier Schicksale, die an mittelalterliche Zeiten gemahnen! Sie haben sich jedoch im 20. Jahrhundert zugetragen und noch dazu im westlichen Kulturkreis.

Das Schicksal der alten Elefantenkuh Mary: Am 11. September 1916 trat ihr Zirkus in Erwin in Tennessee auf. Als sie tags darauf zur Tränke geführt wurde,

geriet sie in Panik, da nicht ihr vertrauter Pfleger als Führer agierte. Zur Tränke führte sie ein Junge aus dem Ort. Der Junge strauchelte und geriet unter Marys Vorderfüße. Sein Kopf wurde zerquetscht. Der Sheriff von Erwin ordnete noch am gleichen Tag die Hinrichtung der als gutmütig geltenden Elefantenkuh an. Zwei Tage nach dem tragischen Unfall wurde Mary zu einer Eisenbahntrasse geführt, wo ein Ladekran stand. Man legte ihr eine Kette um den Hals und hievte sie hoch. Die Kette riss, und Mary brach sich das Becken. Das schwer verletzte Tier wurde erneut mit Eisenketten um den Hals hoch gehievt. Endlos lange dauerte der Todeskampf der Elefantenkuh.

Das Schicksal des Hundes Taro: Auch Taro wurde von der US-Justiz rechtskräftig zum Tode verurteilt und zwar im Jahre 1991! Taro hatte in New Jersey einem Mädchen, das ihn an den Ohren zog, in die Lippe gebissen. Das Mädchen war die Tochter des Sheriffs. Pech für den armen Taro! Taro landete im Gefängnis für Schwerverbrecher von New Jersey. Dort saß er als Häftling mit der Nummer 914095 in der Todeszelle. Nach 1000 Tagen in der Death Row wurde er zu lebenslanger Haft begnadigt. Das war im Jahr 1994. Mittlerweile ist Taro im Hundehimmel, von wo er auf eine verrückte Welt blicken kann, die ihm zum Verhängnis wurde.

Kehren wir in das Mittelalter zurück! Ein wichtiges Dokument ist der berühmte Sachsenspiegel. In diesem Dokument aus dem 13. Jahrhundert ist nachzulesen, wie mit Mensch und Tier zu verfahren ist, die sich nach dem damals geltenden Recht schuldig gemacht haben. Bei Vergewaltigungen befiehlt der Sachsenspiegel, dass alle zu köpfen sind, die bei der Untat anwesend waren, egal ob Mensch oder Tier.

Anschaulich illustrieren zwei Bilder eine solche Straftat. In Sichtweite einer Burg liegt eine blondgelockte, bildhübsche Frau am Boden. Wiewohl sie vergewaltigt wurde, lächelt sie, als sei ihr Gutes widerfahren. Das zweite Bild illustriert das Gemetzel. Zwei mit Beilen bewehrte Henkersknechte hacken drauf los, dass die Fetzen nur so fliegen. Ein dritter Henkersknecht köpft einen Hahn, und ihm zu Füßen liegt ein Hund, dem die Kehle durchgeschnitten ist. »Summum ius, summa iniuria.«

Zu den klassischen Opfern der mittelalterlichen Justiz zählten die Schweine. Berühmt geworden ist ein Prozess aus dem Jahr 1386. Dieser Prozess ist als Tribunal von Falaise, einer westfranzösischen Gemeinde, in die Geschichtsbücher eingegangen. Das Gericht verurteilte

ein Schwein zum Tod am Galgen, weil es einen Säugling gebissen hatte. In der Kirche von Falaise ist die Hinrichtung auf einem Fresko verewigt. Das Bild zeigt das arme Schwein bei seinem Todeskampf, mit dem Strick um den Hals und – wie ein Mensch – mit Jacke und Hose bekleidet. Des nämlichen Verbrechens bezichtigt und ebenfalls zum Tode durch den Strang verurteilt wurde 1457 eine Sau im schweizerischen Lavigny.

Noch viel grauenvoller ist, was einem anderen Schwein 1582 in Jülich angetan wurde. Weil dieses Schwein angeblich eine geweihte Oblate gefressen hatte, wurde es auf ein Rad geflochten, nachdem man ihm die Gliedmaßen zerschlagen hatte. Dutzende solcher Fälle sind überliefert.

Bei solchen Prozessen ging es zu, wie es bei Gericht Usus war: Auf Latein wurde den Vierbeinern die Anklageschrift verlesen. Dann kamen die Zeugen zu Wort. Zu schlechter Letzt ist das Urteil verkündet und unter dem Gejohle der Zuschauer vollstreckt worden. Eine rühmliche Ausnahme sei erwähnt: 1395 wurden im Burgund zwölf Menschen schwer bestraft, weil sie sich der qualvollen Hinrichtung von Schweinen widersetzt hatten. Chapeau!

Blieben wir im 16. Jahrhundert! Ehe wir die Kamera in Richtung Glurns schwenken, besuchen wir eine französische Kleinstadt, wo sich Ähnliches zugetragen hat. Neun Jahre bevor in Glurns die gefräßigen Mäuse auf der Anklagebank saßen, sahen sich die frommen Herren der französischen Diözese Autun gezwungen, den Ratten nach verbrieftem Recht den Garaus zu machen.

Als Fürsprecher der Ratten fungierte Barthélemy de Chasseneuz, einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit. Um die Ratten vor dem Zugriff der Justiz zu retten, erwirkte er immer neue Vertagungen des Prozesses. Die Ratten – so plädierte er – seien nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen, da ihnen jedes Mal auf dem Weg dorthin die Katzen auflauern würden. Der Prozess, der sich endlos in die Länge zog, endet wohl erst ad Kalendas Graecas.

Mit den Ratten von Autun ist die Brücke zur Geschichte vom Glurnser Mäuseprozess geschlagen. An dieser Geschichte hat die Oral Poetry gestrickt und eine köstliche Symbiose von Dichtung und Wahrheit geschaffen. Ein schönes Beispiel ist die Erzählung von Johann Nepomuk Ritter von Alpenburg, die in seiner Sammlung deutscher Alpensagen nachzulesen ist. Daraus ein Auszug:

»Zu einer Zeit gab es in der Feldflur von Glurns im Vintschgau Unmassen viele Mäuse, zu deren Vertilgung sich kein Mittel fand, denn alle Katzen ganz Tirols, ja ganz Deutschlands hätten sie nicht vertilgt. Lange beratschlagte der weise Stadtrat von Glurns, was in dieser Not zu beginnen und wie den zahllosen kleinen Kornräubern beizukommen sei, und fand endlich keinen andern Ausweg, als die Mäuse zu verklagen und ihnen in optima forma den Prozess zu machen. Da die Mäuse sich nicht selbst verteidigen konnten, so wurde ihnen von Gerichts wegen ein Anwalt zugeteilt. Die Anklage lautete auf unbefugten Feld- und Gartenfrevl, Minderung der bürgerlichen Nahrung, heimliche Unterschleife (weil die Mäuse die Getreidekörner unter die Erde in ihre Löcher schleiften), ferner auf wilde Ehen, Wühlerei etc. Der Anwalt brachte in seiner Verteidigung vor, daß es Sache der Feldpolizei sei, dem Feld- und Gartenfrevl zu steuern, durch gute Aufsicht und weniger Weintrinken im Wirtshause; was die Minderung der Nahrung betreffe, so sei diese Klage allerdings scheinbar begründet, allein wenn man den Mäusen alles Korn mißgönnen wollte, so könnten sie auch über Minderung der Nahrung gegen die Menschen klagen, denn sie wollten und müßten doch als Gottes Geschöpfe auch leben. Betreffs der wilden Ehen müsse der Anwalt zu bedenken geben, daß die Mäuse nur Beispielen folgten, die näher zu bezeichnen er Bedenken trage, sintemalen exempla essent odiosa. Die Wühlerei sei auch keine Todsünde, alle Wesen wühlten: einer im Gelde, einer in Büchern oder Pergamenten, einer im Kornhaufen, einer im Mist, einer in schönen Frauenreizen usw. Das Mäuslein müsse auch wühlen, es folge nur seinem Naturtrieb [...]«.

Dem Anwalt, der die Mäuse vertrat, gelang es, die Todesstrafe in eine Ausweisung auf ewige Zeiten zu verwandeln. Den possierlichen Nagern wurde befohlen, zwei Wochen nach Inkrafttreten des Urteils die Fluren rings um Glurns für immer zu verlassen. Der wackere Hans Grienebner, der die Interessen der Mäuse vertrat, soll den Glurnser Ratsherren eine weitere Frist von vierzehn Tagen abgetrotzt haben. Eine solche Frist sei vonnöten, damit sich die Wöchnerinnen von den Strapazen der Geburt erholen und ihre Kindlein in den bevorstehenden Abmarsch einüben können. Man darf rätseln, wie der Exodus zu guter Letzt vonstattengegangen ist.

Denkwürdig ist der Kern des Glurnser Mäuseprozesses. Dass Tiere Rechtssubjekte sind, hat zwar eine lange Tradition. Bemerkenswert aber ist die Empathie, die

den vierbeinigen Emigranten entgegengebracht wurde. Diese Empathie hebt den Glurnser Mäuseprozess weit über die üblichen Tierprozesse hinaus.

Nicht minder denkwürdig ist: Den Mäusen wurde ein fairer Prozess gemacht, ein Prozess »optima forma«, wie Ritter von Alpenburg in seiner Erzählung betonte. Dass man Tieren den Status eines Rechtssubjekts einräumt, der dem von Menschen nahe kommt, ist eine Rarität, damals wie heute.

Schrecklich war und ist üblicherweise die Art und Weise, wie Menschen mit sogenannten Tieren umgehen. Allein der Begriff »Tier« ist entlarvend: Hier der Mensch, der über das gesamte Tierreich herrscht, und dort die Tiere, die dem Menschen ausgeliefert sind.

Wer einen Blick in die Schublade wirft, auf der »Tier« geschrieben steht, müsste sich die Haare raufen. Unvereinbares ist in dieser Schublade versammelt. Die Lebewesen, die man in einen Topf geworfen hat, bevölkern einen riesigen Container, in dem sich Spulwürmer und Kellerasseln ebenso tummeln wie Bonobos oder Delphine.

Aus diesem Eintopf grinst das Zwillingsspaar von Ignoranz und Arroganz. Wie unschön steht doch der Zweibeiner Mensch von der Erde ab! Und wie würdevoll schreitet eine Katze. Der erigierte Zweibeiner repräsentiert in seiner phallischen Erscheinung eine Geisteshaltung, die sich über alles hinwegsetzt, was da kriecht und fleucht. Er verkörpert das größte Unheil, das je die Erde heimgesucht hat.

Dass dem so ist, davon war Arthur Schopenhauer überzeugt, ein Philosoph, der die Menschen scheute und der Bett und Tisch mit einem Pudel teilte. Seinen Pudeln gab er – mit einer Ausnahme – den Namen »Atman«, zu Deutsch: Atem bzw. Seele. Wenn er einen seiner Pudel maßregeln musste, benutzte er gerne ein Schimpfwort, dem er große Wirkung beimaß, nämlich: »Du Mensch, du!«. Im Klartext: Benimm dich nicht wie ein elender Zweibeiner!

Der Zweibeiner, der sich die Krone der Schöpfung aufgesetzt hat, ist in Tat und Wahrheit die Dornenkrone der Schöpfung. Er erscheint als Fleisch gewordener Hochmut, von dem das Sprichwort sagt, dass er vor den Fall kommt. Die Natur hat eine herzerfrischende Art, sich von Störenfrieden zu befreien. Störenfried Numero Eins ist der Mensch.

Die unselige Antithese Mensch – Tier offenbart eine seltsame Sicht auf die Lebewesen: Hier der Mensch, der

sich in maßloser Selbstüberschätzung eine unsterbliche Seele attestiert, und dort die angeblich seelenlosen Tiere. Diese Sichtweise gründet in einem Dualismus, den sowohl die Religion als auch Philosophen seit Jahrtausenden gepredigt haben.

Ausgerechnet zu Beginn der Neuzeit fand dieser unselige Dualismus einen wirkungsmächtigen Repräsentanten. Es war kein Geringerer als der französische Philosoph und Mathematiker René Descartes, der diesen unheilvollen Dualismus aufs Neue sanktioniert hat. Descartes sah in den Tieren seelenlose Maschinen. In seiner Abhandlung über den menschlichen Geist verstieg er sich zur Behauptung: »Dies beweist nicht nur, dass die Tiere weniger Vernunft haben als die Menschen, sondern dass sie gar KEINE haben. [...] Auch ist es bemerkenswert, dass sie keinen Geist haben und allein die Natur in ihnen nach der Disposition ihrer Organe handelt.« Für Descartes waren Tiere reine »res extensae«, die keinen Anteil an der »res cogitans« haben. Kommentar überflüssig!

Dass Tiere beseelte Geschöpfe sind, die des Schutzes der Menschen bedürftig und wie die Menschen erlösungswürdig sind, ist eine relativ junge Erkenntnis, die bis heute keine Breitenwirkung entfaltet hat. Glurns hat diesbezüglich Pionierarbeit geleistet. In Glurns wurden Lebewesen, die seit Menschengedenken in das Reich rechtloser Tiere verbannt sind, zu Rechtsträgern erhoben, für deren Rechte Menschen eingetreten sind.

Glurns darf sich rühmen, zu den Vorreitern der Tieranwaltschaft zu zählen. In das Rampenlicht öffentlicher Diskurse trat der Tieranwalt erst im ausgehenden 20. Jahrhundert. Wo Tieranwälte tätig sind, können Tiere darauf hoffen, nicht länger ihren Peinigern auf Gedeih und Verderben ausgeliefert zu sein. Endlich ist es möglich geworden, im Namen gequälter Kreaturen Klage einzureichen und für Lebewesen einzutreten, die sprachlos und nicht in der Lage sind, ihre Rechte in die eigene Pfote zu nehmen.

Ein Anfang ist gesetzt. Doch vieles ist noch zu tun zum Wohle unserer Geschwister im sogenannten Tierreich. Der Leuchtturm, der den Weg weisen könnte, steht in Glurns!

Verwendete Literatur

- Johann Nepomuk von ALPENBURG, Deutsche Alpensagen, Wien 1861.
- Elke BODDRAS, Schuldig! - Tiere auf der Anklagebank, in: Die Welt, vom 21.03.2014.
- Paul TANNERY (Hg.), René Descartes, Band 9, Paris 1904.
- Andreas DEUTSCH/Peter KÖNIG (Hg.), Das Tier in der Rechtsgeschichte (Heidelberger Akademie der Wissenschaften: Akademie-Konferenzen 27), Heidelberg 2014.
- Frank MEIER, Mensch und Tier im Mittelalter, Ostfildern 2008.
- Robert WINKLER/Peppi TISCHLER [Ill.], Sagen aus dem Vinschgau, Bozen 1995.